

**Artenschutzrechtliche Hinweise zum geplanten
Abriss einer Halle in Hagen
–Brutvögel und Fledermäuse –**



Auftraggeber:
Raiffeisen- Volksbank Neustadt eG
Hagener Str. 44
31535 Neustadt

Auftragnehmer:
Dipl.-Ing. Ivo Niermann
Büro für Tierökologie und Landschaftsplanung

Stand: Juli 2024

Auftraggeberin:
Raiffeisen- Volksbank Neustadt eG
Hagener Str. 44
31535 Neustadt

Auftragnehmer und Bearbeiter:
Dipl.-Ing. Ivo Niermann
Büro für Tierökologie und Landschaftsplanung
Leinstraße 6
30880 Laatzen

Tel. 0511-43 77 988
Fax. 0511-43 77 987
www.tier-und-land.de

Geländearbeiten: Juli 2024
Stand des Berichts: Juli 2024

Inhaltsverzeichnis

1	Aufgabenstellung	3
2	Untersuchungsgebiet.....	3
3	Material und Methode	4
4	Ergebnisse.....	4
5	Artenschutzrechtliche Einstufung.....	5
6	Literatur	6
7	Anhang.....	6

1 Aufgabenstellung

Die Auftraggeberin beabsichtigt, mehrere Gebäude der Raiffeisen- Volksbank Neustadt eG (Hagener Str. 44) abzureißen und das Grundstück für einen geplanten Edeka-Markt freizumachen. In einem ersten Schritt soll dafür eine Halle im Norden des Geländes abgerissen werden. Sie soll an einer anderen Stelle wieder aufgebaut werden. Das vorliegende Kurzgutachten beschäftigt sich mit dem geplanten Abriss dieser Halle. Das Ziel des vorliegenden Gutachtens ist es, einen artenschutzfachlichen Beitrag zu diesem geplanten Eingriff beizusteuern. Dazu wurde geprüft, welche Vogel- und Fledermausarten die Halle nutzen. Es wird auf die auftretenden artenschutzrechtlichen Konflikte hingewiesen.

2 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet (UG) befindet sich am westlichen Rand der Ortschaft Hagen, an der Hagener Straße 44. Es handelt sich um einen ehemaligen Landhandel mit einem Verwaltungsgebäude sowie zwei Hallen (zur Lagerung von Getreide bzw. Dünger) sowie einem Lagerhaus mit angeschlossenen Silos. Das Gelände ist überwiegend versiegelt. Das eigentliche Untersuchungsobjekt ist die Halle im Norden des Grundstücks. In dieser Halle wurden Getreide und Pflanzenschutzmittel gelagert. Inzwischen ist sie leer.



Abb. 1:
Untersuchungsgebiet
im Westen der
Ortschaft Hagen
(Quelle: Google
Earth)

3 Material und Methode

Die vorliegende Untersuchung beruht auf Beobachtungen und dem Einsatz eines Detektors am 15.07.2024. Die Untersuchung erstreckte sich von 18 bis 0 Uhr (Sonnenuntergang um 21:38). Aufgrund der Übersichtlichkeit des Untersuchungsobjektes wurde lediglich ein Termin durchgeführt. Die Untersuchungen fanden unter geeigneten Wetterbedingungen statt (siehe Tab. 1).

Tab. 1: Witterungsbedingungen während des Untersuchungstermins

Termin	Datum	Temperatur, Witterungsbedingung
1	15.07.2024	22°C bei Sonnenuntergang, klar, windstill, niederschlagsfrei

Bei der Untersuchung lag der Fokus zunächst auf der Frage, welche Vögel die Halle möglicherweise nutzen und ob Fledermäuse das Gebäude verlassen (ausfliegende Tiere). Im weiteren Verlauf der Nacht wurde die Jagdaktivität der Fledermäuse registriert (es ist gängige Praxis, die potenziellen Gebäudequartiere durch Ausflugsbeobachtungen zu ermitteln). Das Innere der Halle wurde ebenfalls in Augenschein genommen. Als optische Hilfsmittel kamen eine starke Taschenlampe (P7R Core der Fa. Ledlenser, DE), ein Fernglas (10 x 42 der Fa. Leica, DE) sowie eine Wärmebildkamera (Helion 2 XP 50 Pro der Fa. Pulsar, LT) zum Einsatz.

Zur Erfassung der Fledermäuse wurde ein Bat-Detektor (Batlogger M der Fa. Elekon AG, CH) eingesetzt. Dieser Detektor zeichnet Fledermausrufe im gesamten relevanten Frequenzfenster (10-150 kHz) in Echtzeit und mit hoher Auflösung (Samplingrate von 312,5 kHz, 16 Bit) auf. Das Mikrofon dieses Detektors ist omnidirektional, d.h. es besitzt einen kugelförmigen Empfindlichkeitsbereich. Neben den Rufen werden die Standortdaten (GPS) und die Temperatur auf die Speicherkarte geschrieben, so dass eine genaue räumliche Zuordnung der aufgenommenen Rufsequenzen möglich ist.

Die Artbestimmung der Aufnahmen erfolgte nach den arttypischen Ultraschall-Ortungsrufen der Fledermäuse (z.B. AHLÉN 1990, SKIBA 2009). Dabei wurde jede Datei, die im Gelände aufgezeichnet wurde, manuell durchgesehen und (nach-)bestimmt. Unterstützt wurde die Bestimmung der Dateien durch die Software BatExplorer Professional (der Fa. Elekon AG, CH). In einigen Fällen konnten die Tiere mit dem Detektor nur zur Gattung bestimmt werden. Dies gilt für die Gruppe der Langohren (*Plecotus auritus* und *Pl. austriacus*).

4 Ergebnisse

Da die Halle leergeräumt war, konnte sie gut kontrolliert werden. Innen konnten keine Hinweise auf Vogelbruten gefunden werden, weder aktuelle noch zurückliegende. Auch Fledermäuse wurden nicht entdeckt, weder Quartiere noch Fledermausflugaktivität nach Sonnenuntergang.

Das Untersuchungsgebiet insgesamt bietet sicher einer Reihe von Vogelarten einen Teillebensraum. Einige Arten der strukturreichen Siedlungen und Siedlungsränder konnten an dem Termin beobachtet werden: Amsel, Kohl- und Blaumeise, Haussperling, Star, Rabenkrähe, Ringeltaube, Bachstelze, Mehl- und Rauchschwalbe, Elster sowie Mauersegler und Turmfalke. Weitere Arten können erwartet werden (u.a. Rotkehlchen, Grünfinken, Heckenbraunelle, Gartengrasmücke, Zilpzalp, Buntspecht, Eichelhäher).

Eine in Teilen rechtlich relevante Nutzung der Halle konnte lediglich bei der Ringeltaube (*Columba palumbus*) und dem Turmfalken (*Falco tinnunculus*) beobachtet werden. Hofseitig hat eine Ringeltaube unter dem großen Vordach der Halle ein Nest (in ca. 6 m Höhe) gebaut und brütet dort auch, wie eine Überprüfung am 19.07. ergeben hat.

Mit der einsetzenden Dämmerung flog das Turmfalkenpaar verschiedene potenzielle Schafplätze im Untersuchungsgebiet an. So wurde z.B. eine Stelle am westlichen Silo genutzt. Allerdings haben sich die Tiere durch die Anwesenheit des Gutachters stören lassen und sind stets wieder aufgeflogen. Dies trifft auch für den mutmaßlich beliebtesten Schlafplatz zu, der sich unter dem großen Vordach der Halle befindet. Die Anzahl der Gewölle sowie die Kotmenge deuten darauf hin, dass dieser Schlafplatz häufiger genutzt wird (siehe Abb. 2 im Anhang).

Im Rahmen der Begehung wurden mit dem Detektor ca. 150 Dateien aufgezeichnet. Diese enthielten 102 Fledermausrufsequenzen. Diese Rufsequenzen konnten folgenden sieben Arten bzw. Artengruppen zugeordnet werden.

- Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)
- Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*)
- Langohrfledermaus (*Plecotus spec.*)
- Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)
- *Myotis*-Art (*Myotis spec.*)
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Dominant trat dabei mit der Hälfte der registrierten Fledermausaktivität die Zwergfledermaus auf, die übrigen Arten(-gruppen) traten in den Hintergrund, waren entweder mit wenigen Rufsequenzen (z.B. Abendsegler, Breitflügelfledermaus, *Myotis*-Arten) oder mit lediglich einer Rufsequenz (*Plecotus spec.*) vertreten. Diese letztgenannte Gruppe, der beiden Langohrfledermäuse (*Plecotus auritus* bzw. *Plecotus austriacus*) kann im Detektor nicht sicher differenziert werden und wird daher bei Detektoruntersuchungen stets als Gruppe angegeben. Allerdings dürfte es sich aufgrund der Verbreitung der beiden Arten eher um das Braune Langohr (*Pl. auritus*) gehandelt haben. Bei den Nachweisen der *Myotis*-Arten handelte es sich aller Wahrscheinlichkeit nach um Vertreter der Bartfledermäuse (*Myotis mystacinus* bzw. *Myotis brandtii*).

Ausflüge von Fledermäusen aus der Halle konnten nicht beobachtet werden. Das große Vordach der Halle wurde kurzzeitig von Einzeltieren als windgeschützter Jagdraum genutzt.

5 Artenschutzrechtliche Einstufung

Die artenschutzrechtliche Einstufung der Ergebnisse erfolgt unter den Kriterien, die sich direkt aus dem gesetzlichen Rahmen (§ 44 BNatSchG) ergeben. Besonders geschützt sind demnach alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten¹ sowie die wild lebenden europäischen Vogelarten. Auf der Grundlage der vorliegenden kursorischen Untersuchung kann für einen mit dem Beobachtungszeitraum vergleichbaren Zeitpunkt der Eintritt folgender Verbote für die Fledermäuse als unwahrscheinlich gelten:

- das Verletzungs- und Tötungsverbot (nach § 44 BNatSchG, Abs. 1 Nr. 1), da für die Halle keine Hinweise auf Quartiere gefunden wurden und daher keine potenziellen Individuenverluste zu erwarten sind.
- das Störungsverbot (nach § 44 BNatSchG, Abs. 1 Nr. 2), da die Fläche um die Halle zwar von Fledermäusen genutzt wird, diese Lebensräume aber keine essenziellen Habitate einschließen.
- das Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (nach § 44 BNatSchG, Abs. 1 Nr. 3) da keine Hinweise auf Quartiere in/an der Halle gefunden wurden.

Für die Vögel, hier speziell die Ringeltaube, gilt dagegen:

- dass beim Abbau der Halle zur Brutzeit der Eintritt des Verletzungs- und Tötungsverbot (nach § 44 BNatSchG, Abs. 1 Nr. 1) wahrscheinlich ist, da dies wohl zum Verlust der Brut der Ringeltaube führen würde;
- dass auch das Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder

¹ Diese sind zusätzlich auch noch „streng geschützt“

Ruhestätten (nach § 44 BNatSchG, Abs. 1 Nr. 3) tritt, wenn das Nest während der Brutzeit entfernt wird.

Beim Schlafplatz des Turmfalken ist davon auszugehen, dass die Vögel im Dorf über mehrere dieser Stellen verfügen. Damit sind die Voraussetzungen für § 44 Abs. 5, Nr. 3 erfüllt, wonach kein Verbot (nach § 44 BNatSchG, Abs. 1 Nr. 3) vorliegt, wenn „die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt“ wird.

In der Summe sprechen bei den Vögeln, hier speziell der Ringeltaube, artenschutzrechtlich relevante Aspekte gegen den Abbau der Halle zum jetzigen Zeitpunkt. Stattdessen sollte die jetzige Brut der Ringeltaube abgewartet werden, um die aus energetischer Sicht („graue Energie“) begrüßenswerte Transluzierung der Halle durchzuführen. Bei den Fledermäusen sprechen keine artenschutzrechtlich relevanten Aspekte gegen die Umsetzung der Planung.

6 Literatur

AHLÉN, I. 1990: Identification of bats in flight. Swedish society for conservation of nature & the Swedish youth association for environmental studies and conservation, Stockholm, 50 S.

BNatSchG, siehe Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225).

SKIBA, R. 2009: Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Neue Brehm-Bücherei, Bd. 648. Westarp Wissenschaften. Hohenwarsleben. 220 S.

7 Anhang



Abb. 2: Gewölle und Kot unter dem Schlafplatz des Turmfalken